



Finanzhilfevertrag

zwischen der

**Schweizerischen Eidgenossenschaft, handelnd durch das Bundesamt für Landwirtschaft BLW,
Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern**

und

Swiss No-Till, Oberdorf 7, 2514 Ligerz

und der

**Abteilung Landwirtschaft des Kantons Aargau, bzw. das landwirtschaftliche Zentrum Liebegg,
Liebegg 1, 5722 Gränichen**

und dem

Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Münsterplatz 3a, 3000 Bern 8

und dem

Staat Freiburg – Grangeneuve, Sektion Landwirtschaft, Rte de Grangeneuve 31, 1725 Posieux

und dem

Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Und

Bio Bern, Milchstrasse 9, Postfach, 3072 Ostermundigen

betreffend das Ressourcenprojekt «Staffelkulturen – praxisorientierte Einführung eines klimaresilienten, bodenschonenden und ressourceneffizienten Pflanzenproduktionssystems»

Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und Swiss No-Till und AG und BE und FR und SO und Bio Bern vereinbaren gestützt auf Art. 77a und 77b des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) und das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1) Folgendes:

Ausgangslage

Staffelkulturen sind zwei Hauptkulturen, die zeitlich und räumlich getrennt gesät und geerntet werden. Sie haben das Potenzial zur Steigerung der Stickstoff (N)- und Pflanzenschutz (PSM)-Effizienz und zur Erhöhung der Klimaresilienz des Ackerbaus in der Schweiz beizutragen. Staffelkulturen haben das Potenzial für einen klimaresilienten, ressourcenschonenden und gleichzeitig hochproduktiven Ackerbau. Erste Tastversuche zeigen, dass Staffelkulturen in der Schweiz machbar sind und dass deren rasche



und breite Etablierung in der Praxis aus ökologischer, ökonomischer und politischer Sicht sinnvoll und anstrebenswert ist.

Ein 2019 bis 2022 umgesetztes Beratungsprojekt, Versuche der HAFL und ausländische wissenschaftliche Studien zeigen, dass Staffelpflanzen in der Schweiz technisch machbar sind und ein Potenzial zur effizienteren Nährstoff-, PSM- und Flächennutzung bieten. Je nach Kulturkombination kann auf Grund der Wurzelarchitektur, der permanenten Bodenbedeckung während der Vegetationsperiode und der zeitlichen Verschiebung des Wasserbedarfs der angebauten Kulturen eine bessere Ausnutzung des Wassers und der Nährstoffe erreicht werden. Durch den gleichen Effekt wie bei Mischkulturen kann auch der Druck durch Unkräuter, Schädlinge und Krankheiten reduziert werden, wodurch sich PSM reduzieren lassen. Staffelpflanzen können durch höhere Flächenproduktion einen Beitrag zur Entschärfung der Flächenkonkurrenz zwischen dem Anbau von Futterpflanzen (insb. auch Eiweisspflanzen) und Pflanzen für die menschliche Ernährung leisten.

1 Zielsetzung des Ressourcenprojekts

1.1 Allgemeine Zielsetzung

Das Ressourcenprojekt verfolgt die folgenden übergeordneten Ziele:

- Reduktion des Dünger- und PSM-Einsatzes
- Erhalt der Bodenfruchtbarkeit durch möglichst ständige Bodenbedeckung
- Erhöhung der kleinräumigen Vielfalt an Kulturarten und Sorten auf der offenen Ackerfläche
- Die Klimaresilienz im Ackerbau verbessern
- Höhere Flächenerträge durch eine bessere Ausnutzung von Licht, Wasser und Nährstoffen über die gesamte Vegetationsperiode
- Verbesserung der Ertragsstabilität, insb. im Biolandbau
- Einkommen von Betrieben mit Ackerbau durch klimaresilientes Anbausystem sichern, Ertragssicherheit stärken
- Flächenproduktivität von Ackerflächen steigern
- Erhöhung der einheimischen Nahrungs- und Futtermittelproduktion, insb. der Eiweisskomponenten mit positiven Umweltwirkungen
- Einen Beitrag leisten zur Ernährungssicherheit in Zeiten des Klimawandels und der Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche

1.2 Quantitative Zielsetzung

- Die N- und PSM-Effizienz innerhalb der Projektflächen soll im Staffelanbau um mindestens 20% steigen im Vergleich zu den in Reinkultur angebauten Kulturen
- 30 Landwirtschaftsbetriebe beteiligen sich am Projekt
- Für die Betriebsrekrutierung sind ausserdem die Bemerkungen unter Punkt 5.1 des Projektgesuchs zu beachten.

1.3 Lernziele

- Für den Staffelanbau sind aus Exaktversuchen und Praxisversuchen mögliche Kulturen, Kulturkombinationen und Sorten bekannt. Diese sollen im Praxisanbau weiter getestet und eruiert werden. Sortenanpassungen und Neukombinationen sind dabei nicht ausgeschlossen. Diese Erkenntnisse aus den verschiedenen Kulturkombinationen dienen zur Ausarbeitung von Empfehlungen für den breiteren Anbau von Staffelpflanzen und für ganze Fruchtfolgen mit Staffelanbau.
- Die Entwicklung der Bodenfeuchtigkeit wird beobachtet und es werden Schlüsse zur Wassereffizienz von Staffelpflanzen daraus abgeleitet.
- Sinnvolle Kooperationsmodelle mit Abnehmerbetrieben und ggf. weiteren Partnern liegen vor.
- Die für die breite Akzeptanz und Umsetzung sowie einen wirtschaftlich nachhaltigen Anbau von Staffelpflanzen relevanten Parameter sind bekannt.
- Optimierungsmöglichkeiten für technische Herausforderungen im Staffelpflanzenanbau (wie z.B. Spur- und Maschinenabstimmung) sind eruiert und in der Praxis geprüft.
- Verwendung von Ertragskarten als Teil des Wissens- und Erfahrungsgewinn zu Staffelpflanzen.

2 Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung

2.1 Umsetzung von technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen

Die technischen, organisatorischen und strukturellen Neuerungen erfolgen wie in Kapitel 4.1 des Projektgesuchs beschrieben. Es werden folgende Massnahmen umgesetzt:

- Anpassung von Kulturen und Fruchtfolgen: Die Projektbetriebe bauen nach Absprache mit den Projektpartnern und innerhalb der Projektvorgaben eine oder mehrere Staffelpkulturen ihrer Wahl an. Die Projektbetriebe säen (in der Regel gestaffelt) zwei Hauptkulturen (in der Regel eine Winter- und eine Sommerkultur). Sie ernten die Staffelpkulturen immer zeitlich gestaffelt. Zur Kontrolle bauen die Projektbetriebe von beiden im Staffelpkulturanbau geführten Kulturen je eine Referenzfläche, auf der gleichen Parzelle, als Einzelkultur an. Die Auswahl der Kulturpartner und die Anlage der Referenzflächen erfolgt im Austausch mit der regionalen Ko-Innovationsgruppe und in enger Absprache und Zusammenarbeit mit der Beratung und der wissenschaftlichen Begleitung. Empfehlungen zur Kulturführung und insb. zum Pflanzenschutz stehen zur Verfügung.
- Abstimmung von Maschinen und Geräten auf den Staffelpkulturanbau: Gezielte Ergänzung, Auf- oder Nachrüstung des überbetrieblichen oder regionalen Maschinenparks. Technische Um- oder Nachrüstungen werden in den regionalen Ko-Innovationsgruppen diskutiert und beschlossen und gemeinsam und überbetrieblich getätigt. Die regionalen Ko-Innovationsgruppen stellen Anträge an die Steuerungsgruppe, welche unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Budgets und bestmöglicher Nutzung von Synergien entscheidet.

2.2 Information und Beratung

Die Beratung erfolgt unter Einbezug von Expertinnen und Experten aus der Forschung und Beratung gemäss Kapitel 4.5 des Projektgesuchs.

2.3 Umsetzungskontrolle

2.3.1 Die Umsetzungskontrolle der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen aus Ziffer 2.1 wird gemäss Kapitel 4.2 des Projektgesuchs durchgeführt. Sie erfolgt zum einen projektintern im Rahmen von Anmeldung und Bestätigung der Massnahmen und Auszahlung der Beiträge. Zum anderen erfolgt sie durch ausgewählte, akkreditierte Kontrollorganisationen.

2.3.2 Werden die technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen gemäss Ziffer 2.1 nicht so umgesetzt wie im Projektgesuch beschrieben bzw. wie zwischen Trägerschaft und Betriebsleitenden vereinbart, erfolgen Sanktionen gemäss dem Anhang 3 des Projektgesuchs.

2.4 Wissenschaftliche Begleitung

Die wissenschaftliche Begleitung wird gemäss Kapitel 4.4 des Projektgesuchs durchgeführt. Die Hauptverantwortung liegt bei der HAFL.

2.5 Wirkungsmonitoring

2.5.1 Das Wirkungsmonitoring wird laut Kapitel 4.3 des Projektgesuchs durchgeführt. Das Monitoring wird durch die wissenschaftliche Begleitung ergänzt.

2.5.2 Das Wirkungsmonitoring verfolgt zwei Ziele:

- Es zeigt einerseits die Wirkung der im Projekt umgesetzten Massnahmen auf Landwirtschaftsbetrieben. Dieses Wirkungsmonitoring wird bis zwei Jahre nach Ablauf der Massnahmenabgeltung weitergeführt.
- Andererseits liefert es Ergebnisse für die wissenschaftliche Begleitung und dient der Beantwortung der im wissenschaftlichen Konzept definierten Fragestellungen (vgl. Kapitel 4.4 des Projektgesuchs).

Zeigt das Wirkungsmonitoring den Erfolg der Massnahmen ungenügend auf, sind die Ursachen vertieft und rasch abzuklären. Eine allfällige Anpassung des Wirkungsmonitorings erfolgt nach Massgabe von Ziffer 13.

3 Umsetzung

- 3.1 Die Umsetzung erfolgt gemäss Zeitplan in Kapitel 5 des Projektgesuchs.
- 3.2 Die Trägerschaft trägt die Gesamtverantwortung für das Ressourcenprojekt «Staffelkulturen – praxisorientierte Einführung eines klimaresilienten, bodenschonenden und ressourceneffizienten Pflanzenproduktionssystems» und führt dieses gemäss Projektgesuch durch. Sie ist für die Umsetzung und den Vollzug der Massnahmen gemäss Ziffer 2 verantwortlich.
- 3.3 Arbeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Projekt können Dritten übertragen werden. Bei Vergaben von Aufträgen an Dritte bleibt die Verantwortung gegenüber dem BLW bei der Trägerschaft. Die Trägerschaft hat dafür zu sorgen, dass der Zugang zu den Daten sichergestellt ist und sich die Mandatsempfängenden an die in diesem Vertrag geregelten Bestimmungen halten.
- 3.4 Ansprechpersonen der Trägerschaft für das BLW ist:
 - Reto Minder, Swiss No Till, Dorfstrasse 32, 1793 Jeuss, rminder@swissonline.ch, Tel. 079 687 21 06
- 3.5 Es obliegt der Trägerschaft, aus eigener Initiative beim BLW weitere Informationen einzuholen, soweit diese für die korrekte Vertragserfüllung erforderlich sind.
- 3.6 Für das BLW sind die folgenden Personen mit der Aufsicht, Begleitung sowie Fach- und Rechnungskontrolle betraut:
 - Magdalena Gisiger, Fachbereich Agrarumweltsysteme und Nährstoffe, magdalena.gisiger@blw.admin.ch, Tel. 058 462 04 39
 - Jean-Luc Jaton, Fachbereich Direktzahlungsprogramme, jean-luc.jaton@blw.admin.ch, Tel. 058 465 61 20
- 3.7 Die Trägerschaft schliesst mit jedem am Ressourcenprogramm teilnehmenden Betrieb eine Vereinbarung ab. Der Abschluss der Vereinbarung erfolgt gemäss Anhang 3 des Projektgesuchs.

4 Beibehaltung der Wirkung

- 4.1 Die Trägerschaft setzt sich dafür ein, dass die durch das Ressourcenprojekt erzielte Wirkung gemäss Ziffer 1 nach Projektende im Jahr 2031 durch die Projektteilnehmenden beibehalten wird.
- 4.2 Die Trägerschaft muss spätestens im Zwischenbericht nach drei Projektjahren (vgl. Ziffer 5.3) aufzeigen, wie die Wirkung nach Projektende beibehalten werden kann.

5 Berichterstattung

- 5.1 Für die Jahre 1 (2024), 2 (2025), 4 (2027) und 5 (2028) ist jeweils ein Jahresbericht mit den unten aufgeführten Punkten zu erstellen:
 - Zusammenstellung der erfolgten Arbeiten
 - Tabellarische Übersicht zum Stand der Umsetzung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen
 - Anzahl Teilnehmende pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
 - Erreichung Teilnahmeziel pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
 - Umgesetzte Massnahmen im Bereich der Beratung
 - Umgesetzte Massnahmen im Bereich Information und Kommunikation
 - Ergebnis der Umsetzungskontrolle
 - Resultate des Wirkungsmonitorings

- Stand der wissenschaftlichen Begleitung
- Tabellarische Übersicht über die Kosten und Beiträge
- Fazit über das Berichtsjahr sowie Ausblick über das Folgejahr

Die Berichte sollten einen Umfang von ungefähr 5 Seiten haben. Die Berichte sind bis spätestens am 31. März des Folgejahres beim BLW einzureichen.

5.2 Für das Jahr 3 (2026) ist ein Zwischenbericht zu erstellen. Der Zwischenbericht für das Jahr 3 (2026) umfasst folgende Punkte:

- Zusammenfassung (max. 1'500 Zeichen):
 - Projektbeurteilung je technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
 - Beurteilung der Projektumsetzung
 - Wichtigste Resultate der wissenschaftlichen Begleitung und des Wirkungsmonitorings (inkl. Interpretation und Verweis auf 2-3 Abbildungen im Teil zu den Resultaten des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung)
- Zusammenstellung der erfolgten Arbeiten (1 Seite)
- Tabellarische Übersicht zum Stand der Umsetzung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen (1 Seite):
 - Anzahl Teilnehmende pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
 - Erreichung Teilnahmeziel pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
- Umgesetzte Massnahmen im Bereich der Beratung
- Umgesetzte Massnahmen im Bereich Information und Kommunikation
- Ergebnis der Umsetzungskontrolle (1 Seite)
- Resultate des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung (20 Seiten, siehe Ziffer 5.5)
- Tabellarische Übersicht über die Kosten und Beiträge
- Beurteilung des Standes der Umsetzung und der Zielerreichung in Bezug auf die Planung gemäss den Gesuchsunterlagen (1 Seite)
- Allenfalls begründete Anträge auf Änderung des abgeschlossenen Vertrags (z.B. Anpassung oder Ergänzung von technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen, Beiträgen usw., 2 Seiten)
- Konzept zur Beibehaltung der Wirkung (falls diese nicht schon im Projektgesuch geregelt wurde, 2 Seiten)

Der Zwischenbericht sollte einen Umfang von 28 Seiten haben (ohne Zusammenfassung). Der Bericht ist spätestens am 31. März des Folgejahres beim BLW einzureichen.

Der Inhalt des Zwischenberichts kann vom BLW für die Information der Öffentlichkeit über das Projekt verwendet werden.

5.3 Der Schlussbericht für das Jahr (2029) umfasst folgende Punkte:

- Zusammenfassung (max. 3'000 Zeichen)
 - Projektbeteiligung je technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
 - Beurteilung der Projektumsetzung
 - Wichtigste Resultate der wissenschaftlichen Begleitung und des Wirkungsmonitorings (inkl. Interpretation und Verweis auf 2-3 Abbildungen im Teil zu den Resultaten des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung)
 - Zusammenfassung des Projektfazits
 - Gesamtkosten des Projekts
- Zusammenstellung der erfolgten Arbeiten im letzten Projektjahr (1 Seite)
- Tabellarische Übersicht zum Stand der Umsetzung der technischen, organisatorischen und strukturellen Neuerungen über die gesamte Projektlaufzeit (2 Seiten):
 - Anzahl Teilnehmende pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung und Jahr sowie insgesamt

- Erreichung Teilnahmeziel pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung
 - Kosten pro technische, organisatorische oder strukturelle Neuerung und Jahr sowie insgesamt
- Umgesetzte Massnahmen im Bereich der Beratung
- Umgesetzte Massnahmen im Bereich Information und Kommunikation
- Ergebnis der Umsetzungskontrolle im letzten Projektjahr (1 Seite)
- Resultate des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung (20 Seiten, siehe Ziffer 5.5). Insbesondere soll eine Nachhaltigkeitsbeurteilung der umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen erfolgen: ökologische Wirkung, Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz
- Tabellarische Übersicht über die Kosten und Beiträge (2 Seiten)
- Beurteilung des Standes der Umsetzung und der Zielerreichung in Bezug auf die Planung gemäss den Gesuchunterlagen. Dazu gehört die Beurteilung, ob eine Neuerung nach Projektende selbsttragend sein wird. (1 Seite)
- Fazit über das gesamte Projekt (1 Seite)
 - Was lief gut? Was nicht?
 - Weshalb wurden die Ziele erreicht/nicht erreicht?
 - Beurteilung der Nachhaltigkeit der umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen
 - Was hat die Trägerschaft im Projekt gelernt? Was sind ihre Empfehlungen?
 - Besteht weiterhin Handlungsbedarf? Wie wird dieser angegangen?
 - Aufzeigen, wie die technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen allenfalls schweizweit umgesetzt werden können

Der Schlussbericht sollte einen Umfang von ungefähr 28 Seiten haben (ohne Zusammenfassung). Der Bericht ist bis spätestens am 31. März des Folgejahres beim BLW einzureichen.

Der Inhalt des Schlussberichts kann vom BLW für die Information der Öffentlichkeit über das Projekt verwendet werden.

5.4 Der Bericht zur Beibehaltung der Wirkung umfasst die folgenden Punkte:

- Resultat des Wirkungsmonitorings inklusive Interpretation der Resultate
- Aufzeigen, ob technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen weitergeführt wurden
- Gründe dafür, dass das Erreichte gehalten/nicht gehalten wurde
- Tabellarische Übersicht über die Kosten für die Jahre 7 und 8

Der Bericht sollte maximal 4 Seiten umfassen. Der Bericht ist bis spätestens am 31. Dezember 2031 beim BLW einzureichen.

5.5 Berichte zur wissenschaftlichen Begleitung und dem Wirkungsmonitoring

Zur wissenschaftlichen Begleitung und dem Wirkungsmonitoring muss zu drei Zeitpunkten ein ausführlicher Bericht erstellt werden. Nach drei Jahren im Zwischenbericht, nach 6 Jahren im Schlussbericht und nach 8 Jahren. Der finale Bericht nach 8 Jahren zur wissenschaftlichen Begleitung und dem Wirkungsmonitoring muss beim BLW bis spätestens am 31. Dezember 2031 eingereicht werden. Die Berichte umfassen mindestens folgende Kapitel:

- Hintergrund, Einbettung ins Ressourcenprojekt
- Wissenschaftliche Fragestellungen
- Methodik
- Resultate
- Diskussion der Resultate
- Schlussfolgerungen
- Weiterer Bedarf an wissenschaftlichen Arbeiten, verbleibende offene Fragen

6 Immaterialgüterrechte

- 6.1 Sämtliche aus dem Ressourcenprojekt allfällig entstehenden Immaterialgüterrechte stehen der Trägerschaft zu.
- 6.2 Die Trägerschaft entscheidet selbstständig über die Nutzung und Weiterverwendung dieser Immaterialgüterrechte.

7 Datenzugang und -nutzung

- 7.1 Die Trägerschaft gewährt dem BLW ohne Erhebung einer zusätzlichen Vergütung ein Zugangs- und Nutzungsrecht bezüglich aller im Rahmen des Ressourcenprojekts erhobenen Daten, soweit es sich nicht um Personendaten handelt.
- 7.2 Die Vertragsparteien entscheiden selbstständig für sich über die Verwendung der Daten aus diesem Ressourcenprojekt.

8 Publikation

- 8.1 Die Ergebnisse aus dem Ressourcenprojekt werden der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht.
- 8.2 Sämtliche Publikationen aus dem Ressourcenprojekt erfolgen unter Angabe des BLW als Beitragszahler.

9 Höhe der Finanzhilfe

- 9.1 Aufgrund der geplanten Massnahmen und der berechneten Kosten schätzt die Trägerschaft den gesamten Kostenaufwand für das Ressourcenprojekt «Staffelkulturen – praxisorientierte Einführung eines klimaresilienten, bodenschonenden und ressourceneffizienten Pflanzenproduktionsystems» für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2031 auf CHF 5'406'877.- ohne MwSt. (vgl. Kapitel 10.1 des Projektgesuchs). Das BLW beteiligt sich mit höchstens 80% an den anrechenbaren Kosten der Umsetzung der Neuerungen gemäss Ziffer 2.1, der Umsetzungskontrolle gemäss Ziffer 2.3, des Wirkungsmonitorings gemäss Ziffer 2.5, Information und Kommunikation, der wissenschaftlichen Begleitung gemäss Ziffer 2.4 sowie der Projektleitung und mit höchstens 50% an den anrechenbaren Kosten der Beratung gemäss Ziffer 2.2 und der Projektadministration.
- 9.2 Die Restfinanzierung darf nicht, auch nicht indirekt, aus Mitteln des Bundes finanziert werden. Die Trägerschaft verpflichtet sich, bei allen Projektpartnern dafür zu sorgen, dass dies eingehalten wird.
- 9.3 Die Finanzhilfe des BLW für das Ressourcenprojekt beträgt maximal CHF 4'245'725.- (ohne MwSt.), maximal CHF 4'539'335.- inkl. 8.1 % MwSt.
- 9.4 Die bereitgestellte Finanzhilfe wird wie folgt aufgeteilt:

Jahr 1 (2024):	CHF 767'854.- ohne MwSt., max. 823'202.- inkl. 8.1 % MwSt.
Jahr 2 (2025):	CHF 917'241.- ohne MwSt., max. 983'257.- inkl. 8.1 % MwSt.
Jahr 3 (2026):	CHF 895'641.- ohne MwSt., max. 959'753.- inkl. 8.1 % MwSt.
Jahr 4 (2027):	CHF 492'793.- ohne MwSt., max. 524'634.- inkl. 8.1 % MwSt.
Jahr 5 (2028):	CHF 484'833.- ohne MwSt., max. 517'058.- inkl. 8.1 % MwSt.
Jahr 6 (2029):	CHF 427'022.- ohne MwSt., max. 456'665.- inkl. 8.1 % MwSt.
Jahr 7 (2030):	CHF 157'764.- ohne MwSt., max. 167'029.- inkl. 8.1 % MwSt.
Jahr 8 (2031):	CHF 102'577.- ohne MwSt., max. 107'739.- inkl. 8.1 % MwSt.

- 9.5 Bedingung für die Auszahlung der Finanzhilfe des BLW ist die Restfinanzierung durch die Trägerschaft gemäss Kapitel 10.1 des Projektgesuchs. Kann die vorgesehene Restfinanzierung nur teilweise geleistet werden, so reduziert sich die Beteiligung des Bundes prozentual.
- 9.6 Die Beteiligung des Bundes reduziert sich zudem anteilmässig, sofern und soweit die im Projektgesuch ausgewiesenen Kosten unterschritten werden (insbesondere durch die Nutzung von Synergien, tiefere Abgeltungen).
- 9.7 Für die MWST ist der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung massgebliche Satz anzuwenden und auszuweisen.

10 Auszahlung der Finanzhilfe

- 10.1 Der auszubezahlende Betrag wird aufgrund des effektiven Aufwandes und der jährlichen Abrechnung sowie gegebenenfalls der halbjährlichen Abrechnung festgelegt. Das BLW akzeptiert die Auszahlung von höheren als der unter Ziffer 9.4 aufgeführten Beträgen, falls die Trägerschaft in ihrer jährlichen Abrechnung einen höheren Finanzbedarf geltend macht und das für das Ressourcenprogramm beim BLW eingestellte Budget dies erlaubt. Der Betrag gemäss Ziffer 9.3 darf insgesamt nicht überschritten werden.
- 10.2 Die Auszahlungen erfolgen bei korrekten Abrechnungen innerhalb eines Monats nach dem Einreichen der Belege. Die Auszahlung erfolgt an die Trägerschaft. Die Trägerschaft ist verantwortlich für die Auszahlung der Beiträge an die weiteren Leistungserbringer.
- 10.3 In der ersten Jahreshälfte angefallene Kosten können bis 31. Juli des laufenden Jahres in Rechnung gestellt werden. Der auszubezahlende Betrag wird aufgrund des effektiven Aufwandes und der halbjährlichen Abrechnung festgelegt. Bei Bedarf können Abrechnungen bis und mit 2029 bis zu viermal pro Jahr eingereicht werden.
- 10.4 Akontozahlungen für maximal 50% des Jahresbudgets oder der angefallenen Kosten können im Juni beantragt werden.
- 10.5 Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom BLW zu leistenden Zahlungen durch einen bundesrätlichen oder parlamentarischen Entscheid.
- 10.6 Die Ansprechperson der Trägerschaft reicht dem BLW die folgenden Unterlagen ein:
- Bis spätestens am 30. September des entsprechenden Jahres: eine Schätzung des zu erwartenden Rechnungsbetrags, sofern zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November eine Teilrechnung eingereicht wird;
 - Bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres die jährliche Abrechnung;
 - Bis spätestens am 31. März des Folgejahres die jährliche Schlussabrechnung
- 10.7 Die Abrechnungen weisen den Finanzbedarf aus und müssen als Sammelrechnung eingereicht werden. Sie enthalten ein unterzeichnetes Schreiben mit Angaben zum angeforderten Gesamtbetrag sowie eine tabellarische Zusammenstellung der gesamten und anrechenbaren Kosten der Projektleitung und -administration, der Umsetzung der technischen, organisatorischen und strukturellen Neuerungen, der Beratung, für die Information und Kommunikation, der Umsetzungskontrolle, des Wirkungsmonitorings und der wissenschaftlichen Begleitung. Die Abrechnungen umfassen nur die tatsächlich für die Trägerschaft entstandenen Kosten und zeigt die Beteiligung des BLW und der Trägerschaft. Das BLW behält sich vor, Belege einzufordern.
- 10.8 Die Mehrwertsteuer wird nur ausgerichtet, wenn belegt wird, dass eine MwSt.-Pflicht besteht. Nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a MWSTG stellen Subventionen kein Entgelt dar, weshalb insb. die Trägerschaft diesbezüglich nicht der Mehrwertsteuer unterliegt.
- 10.9 Bei der Auszahlung für das Jahr 7 (2030) können max. CHF 50'000.- oder 20% von der budgetierten Finanzhilfe für das Wirkungsmonitoring und die Wissenschaftliche Begleitung für die zwei Jahre nach Projektende vom BLW zurückbehalten werden. Dieser Betrag wird erst nach Einreichung und Genehmigung des geforderten Berichts (vgl. Ziffer 5.5) und des ordentlichen Abschlusses des Projekts ausbezahlt.

11 Kontrolle

- 11.1 Sowohl der Eidgenössischen Finanzkontrolle als auch dem BLW steht jederzeit ein Kontroll- und ein Auskunftsrecht über alle Teile des Vertrags zu; sie können diese Rechte auch durch ausserhalb der Bundesverwaltung stehende Sachverständige wahrnehmen lassen.
- 11.2 Die Trägerschaft hat den Kontrollorganen jederzeit Einsicht in sämtliche Akten und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren, die Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses sind, sowie für Auskünfte zur Verfügung zu stehen.
- 11.3 Werden Arbeiten per Vertrag an Dritte weitergegeben, sorgt die Trägerschaft dafür, dass die von ihr mit Vertragsaufgaben betrauten Personen den Kontrollorganen die in Ziffer 11.2 aufgeführten Rechte einräumen.
- 11.4 Die Kontrollorgane sind an das Amtsgeheimnis gebunden und haben bei der Bearbeitung von Personendaten die Datenschutzvorschriften zu beachten.

12 Vertragsdauer

- 12.1 Der vorliegende Vertrag tritt rückwirkend ab dem 1. Januar 2024 in Kraft und dauert bis am 31. Juli 2032.
- 12.2 Eine vorzeitige Beendigung des Vertrags ist für jede Partei nur aus zwingenden Gründen möglich (vgl. namentlich Ziffer 13.3). Sind sich die Parteien nicht einig, ob ein zwingender Grund vorliegt, wird gemäss Ziffer 15 verfahren.
- 12.3 Die Massnahmen gemäss Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3 können längstens bis zum 31. Dezember 2029 mit Finanzhilfen des Bundes unterstützt werden.
- 12.4 Bei einer Kürzung der BLW-Zahlungen im Sinne von Ziffer 10.4 hat die Trägerschaft eine Frist von 60 Tagen ab schriftlicher Mitteilung der Kürzung, um den Vertrag auf Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Erfolgt während dieser Frist keine Kündigung, gelten die Kürzung und die entsprechende Vertragsänderung als von der Trägerschaft angenommen.

13 Vertragsänderungen

- 13.1 Können die vereinbarten Leistungen nicht wie vorgesehen erfolgen, teilt die Trägerschaft dies dem BLW umgehend mit. Das BLW vereinbart mit der Trägerschaft die nötigen Massnahmen oder die entsprechenden Änderungen des Vertrags.
- 13.2 Änderungen und Erweiterungen des Projekts können bis spätestens am 31. Dezember 2026 von der Trägerschaft beantragt werden.
- 13.3 Das BLW kann bis spätestens am 31. Dezember 2029 Anpassungen im Projekt verlangen, wenn beispielsweise
 - neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen;
 - einzelne Massnahmen ungenügende Wirkung zeigen oder sonst nicht als zielführend erscheinen;
 - die Beteiligung am Projekt stark von den Annahmen im Projektgesuch abweicht oder
 - bisher unterstützte technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen infolge der Weiterentwicklung der Agrarpolitik neu über die Ausrichtung von Direktzahlungen oder andere agrarpolitische Instrumente gefördert werden.

- 13.4 Die Trägerschaft muss die Verträge mit Bewirtschaftenden und allfälligen Dritten sowie die Projektorganisation so ausgestalten, dass Anpassungen gemäss Ziffer 13.3 jederzeit möglich sind.
- 13.5 Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies betrifft auch Anpassungen gemäss Ziffer 13.1, 13.2 und 13.3.

14 Vertragsverletzung

In Fällen der Vertragsverletzung kann die Zahlung gekürzt oder solange zurückbehalten werden, bis die vereinbarte Leistung erbracht wurde. Bereits bezahlte Beträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

15 Streitigkeiten aus diesem Vertrag

- 15.1 Bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten bemühen sich die Parteien nach Treu und Glauben um eine möglichst rasche und gütliche Einigung.
- 15.2 Kann innert 90 Tagen weder die Meinungsdivergenz bereinigt, noch ein Bereinigungsplan vereinbart werden, ist jede Partei berechtigt, die Angelegenheit bei Gericht anhängig zu machen.
- 15.3 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht als einzige Instanz.
- 15.4 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrags als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllten Teil des Vertrags durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

16 Integrierender Bestandteil dieses Vertrags

- 16.1 Integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrags bilden in nachstehender Reihenfolge:
- Die vorliegende Vertragsurkunde
 - Das Projektgesuch der Trägerschaft «Staffelkulturen – praxisorientierte Einführung eines klimaresilienten, bodenschonenden und ressourceneffizienten Pflanzenproduktionssystems» vom 16. Januar 2024.
- 16.2 Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, dass sie im Besitz des obgenannten Vertragsbestandteiles (Projektgesuch) sind und anerkennen, dass im Falle eines Widerspruchs die Vertragsurkunde dem Projektgesuch vorgeht.
- 16.3 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen der Trägerschaft sind wegbedungen.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft

Für die Trägerschaft

Bundesamt für Landwirtschaft

Swiss No-Till

Bern,

Ligerz,

.....
Christian Hofer
Direktor

.....
Reto Minder
Präsident

Abteilung Landwirtschaft, Kanton Aargau
Gränichen,

.....
Gabriele Schachermayr
Vizedirektorin
Leiterin Direktionsbereich Produktionssysteme
und natürliche Ressourcen

.....
Hansruedi Häfliger
Direktor Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg

Amt für Landwirtschaft und Natur Kanton Bern
Bern,

.....
Michael Gysi
Amtsvorsteher

Staat Freiburg, Grangeneuve, Sektion Landwirt-
schaft
Grangeneuve,

.....
Nadine Degen
Sektionsleiterin

Amt für Landwirtschaft Kanton Solothurn
Solothurn,

.....
Felix Schibli
Amtschef

Bio Bern
Ostermundigen,

.....
Johannes Schaufelberger
Stv. Geschäftsführer

In 7-facher Ausfertigung